

RS Vwgh 1989/3/3 88/11/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0093 E 23. September 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Nachfahren mit einem Dienstfahrzeug stellt grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung dar, wobei es ohne Bedeutung ist, dass der Tachometer nicht geeicht ist, insbes wenn es sich um eine beträchtliche Überschreitung handelt bzw mögliche Tachometerabweichungen zugunsten des Besch berücksichtigt werden. (Hinweis auf E vom 21.10.1984, 84/02/0244 und 17.5.1976, 2151/75 und 3.7.1986, 86/02/0049)

Schlagworte

Grundsatz der Unbeschränktheit Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110036.X03

Im RIS seit

31.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>